

Weiterführende Informationen

- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vom 22.12.2011.
- "Datenschutz und familiäre Gewalt" – Hinweise und Tipps zum Datenschutz bei Kooperationen zwischen dem Jugendamt und anderen Stellen;
Hrsg. Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Dezember 2005.
- „Die ärztliche Schweigepflicht“ – Merkblatt der Ärztekammer Berlin, November 2008.
- "Gewalt gegen Kinder" - Ein Leitfaden für Früherkennung, Handlungsmöglichkeiten und Kooperation;
Hrsg. Techniker Krankenkasse, Oktober 2011.
- „Ärztliche Schweigepflicht – Umgang in schwierigen Fällen“ („Kinderschutz in Kooperation zwischen Gesundheitswesen und Jugendhilfe“, Veranstaltung des Kreis Pion am 19.01.2008).

Dieses Faltblatt mit weiterführenden Informationen kann unter folgenden Internet-Adressen aufgerufen werden:

www.aeksh.de
www.pksh.de
www.zaek-sh.de
www.datenschutzzentrum.de

Organisationen



Ärztekammer
Schleswig-Holstein
www.aeksh.de
Telefon 04551 803-0
Telefax 04551 803-188



Psychotherapeutenkammer
Schleswig-Holstein
www.pksh.de
Telefon 0431 661199-0
Telefax 0431 661199-5



Zahnärztekammer
Schleswig-Holstein
www.zaek-sh.de
Telefon 0431 260926-10
Telefax 0431 260926-15



Unabhängiges
Landeszentrum
für Datenschutz
Schleswig-Holstein
www.datenschutzzentrum.de
Telefon: 0431 988-1200
Telefax: 0431 988-1223

Wirksame Hilfe contra Schweigepflicht?

Gewalt und Vernachlässigung bei Kindern und Jugendlichen

Indizien

Die Zeichen schwerster körperlicher/sexueller Gewalt oder akut lebensbedrohlicher Vernachlässigung bei Kindern sind eindeutig – Akutversorgung und Einschaltung der Polizei sind selbstverständlich.

Was aber tun, wenn Verletzungen so oder so entstanden sein können?

Wie soll der Arzt reagieren, wenn als Nebenbefund Hämatome vermutlich unterschiedlichen Alters entdeckt werden?

Was tut die Zahnärztin, wenn ein Kind auf dem Behandlungsstuhl bei einem Verstellen der Behandlungsleuchte (mit erhobenem Arm) ungewöhnliche Abwehrreaktionen zeigt?

Was, wenn beim Psychotherapeuten ein einschlägiger Verdacht zur Ursache des Beträgnisses entsteht?

Ungewöhnliche Verhaltensweisen oder Befunde und Verletzungen eines Kindes, die die Begleitperson nicht zufrieden stellend erklären kann, können Hinweise auf Vernachlässigung oder Gewalt gegen Kinder sein. Eindeutige Beweise sind es meist nicht.

Trifft der Verdacht zu, sind die Möglichkeiten des Einzelnen schnell ausgeschöpft. Es bedarf der Hilfe Dritter.

Schweigepflicht

Die „ärztliche Schweigepflicht“ ist ein besonders geschütztes und zu schützendes Berufs- und Amtsgeheimnis. Es gilt für alle Ärzte, Psychotherapeuten und Zahnärzte in gleicher Weise. Die rechtlichen Grundlagen liegen unter anderem im Strafgesetzbuch, den Datenschutzgesetzen und den Normen der Berufsordnungen. Die Schweigepflicht ist außerdem eine zivilrechtliche Nebenvertragspflicht zum eigentlichen Behandlungsvertrag.

Grundlage der erfolgreichen ärztlichen Behandlung ist das vertrauensvolle Arzt-Patienten-Verhältnis. Es folgt aus der fachlichen Qualifikation des Heilberufers oder gerade aus der Annahme, sich im Rahmen einer Behandlung anvertrauen zu können ohne damit rechnen zu müssen, dass andere Personen oder Stellen hierüber unterrichtet werden. Dieses Vertrauen ermöglicht oftmals erst überhaupt eine Behandlung.

Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht

Untersagt ist die unbefugte Offenbarung. Eine Offenbarung ist erlaubt, eventuell sogar geboten, und zwar immer dann, wenn der Patient oder die Sorgeberechtigten gegebenenfalls nach einem Beratungsgespräch einverstanden sind.

Auch wenn keine Einwilligung der Erziehungsberechtigten zu bekommen ist, bestehen Handlungsmöglichkeiten: Wenn der Arzt, Zahnarzt oder Psychotherapeut nach bestem Wissen und Gewissen einen begründeten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung feststellt, Hilfsangebote abgelehnt

werden und keine andere Möglichkeit der Intervention gegeben ist, dann dürfen Dritte in geeigneter Weise eingeschaltet werden, um einer drohenden Wiederholungsgefahr zu begegnen.

Der juristische Hintergrund hierzu: Selbstverständlich sind Angehörige der Heilberufe zur Verschwiegenheit verpflichtet. Zuwendungen stellt § 203 StGB unter Strafe. Diese Vorschrift dient aber dem Schutz der Interessen desjenigen Patienten, dessen körperliches Wohl durch die Misshandlung oder den Missbrauch in wesentlich erheblicherer Weise beeinträchtigt wird. Ist eine Beseitigung der Beeinträchtigung durch den Heilberufler selbst nicht möglich und kann auch nicht erfolgreich auf die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten eingewirkt werden, gebietet das Kindeswohl, sich an das Jugendamt, das Familiengericht und in dringenden Fällen auch an die Polizei zu wenden. Der dafür notwendige Bruch der Schweigepflicht ist dann gerechtfertigt, sei es gemäß § 34 StGB (Rechtfertigender Notstand), sei es durch eine sogenannte mutmaßliche Einwilligung des Rechtsgutträgers, die ebenfalls rechtfertigend wirkt. Entsprechendes gilt für das Berufsrecht. Eine weitere Möglichkeit zur Offenbarung besteht durch das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (§ 4 KKG). Nach dieser bundeseinheitlichen Regelung wird bestimmt, wann unter Bruch der eigenen Schweigepflicht dem Jugendamt Informationen über bekannt gewordene gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung mitgeteilt werden dürfen.

Verantwortung wahrnehmen

Es gehört zum Wesen des Berufes des Arztes, Psychotherapeuten oder Zahnarztes, schwierige Entscheidungen in immer wieder neuen individuellen Konstellationen zu treffen. Diese Information soll Mut machen, sich dieser heilberuflichen Pflicht zu stellen, auch

wenn es hier nicht primär um die Abwägung zweier Therapiealternativen, sondern zweier Rechtsgüter geht.

Handlungsoptionen

Das konkrete Handeln soll der jeweiligen individuellen Situation gerecht werden:

Eine erste Stufe kann die individuelle Beratung über den konkreten Fall bei der jeweiligen berufsständischen Kammer sein. Dies ist zumeist noch ohne Nennung konkreter Patientendaten möglich.

Auch die Jugendämter stehen für eine allgemeine Beratung zur Verfügung. Diese kann in die fallbezogene individuelle Beratung mit Nennung der Patientendaten übergehen. Das regional zuständige Jugendamt hat möglicherweise bereits Informationen über die Betroffenen; konkrete Schritte können dann auf eine breitere Informationsbasis gestützt werden.

Als letzte Stufe ist es in eindeutigen Fällen bei „Gefahr im Verzug“ geboten, die Polizei zu informieren.

Empfehlenswert ist, dass dieser schwierige Entscheidungsprozess auch im Nachhinein durch eine gute Dokumentation rechtlich nachprüfbar ist: Ergänzend zu der ohnehin bestehenden ärztlichen Dokumentationspflicht sind die Anhaltspunkte, die für eine Gefährdung des Kindeswohls sprachen, Hilfsangebote an die Sorgeberechtigten und die erforderliche Abwägung des Geheimhaltungsinteresses der Sorgeberechtigten mit dem Kindeswohl zu dokumentieren. Damit sollte man auch vor zivilrechtlichen Ansprüchen gefeit sein.